

Informationsblatt zu § 32 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen

(Stand 09.06.2020, wird laufend aktualisiert)

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und insbesondere für ältere und immungeschwächte Menschen eine Gefahr. Die durch das Coronavirus ausgelöste Infektion heißt COVID-19. Besonders wenn noch andere Vorerkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungen- oder Atemwegserkrankungen vorliegen, kann ein erschwerter Krankheitsverlauf auftreten. Der Hauptübertragungsweg des Virus ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird die Infektion direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege übertragen. Der indirekte Weg führt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher von Seniorentreffpunkten und Seniorengruppen sowie der Gruppenleitungen können Kurse und andere Gruppenangebote gemäß § 32 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zurzeit nur dann stattfinden, wenn ein auf das jeweilige Angebot zugeschnittenes Schutzkonzept besteht und der Träger die Einhaltung des Schutzkonzeptes gewährleistet. Der Träger muss insbesondere dafür Sorge tragen, dass das Schutzkonzept vor Ort umgesetzt werden kann und ist auch für die Information und Schulung der Seniorentreff- bzw. Gruppenleitungen verantwortlich.

Die nachfolgenden Hinweise gelten für öffentlich geförderte Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen im Sinne der Ziffern 2.1 und Ziffer 2.2 der Globalrichtlinie zur bezirklichen offenen Seniorenarbeit.

Sie gelten bis zum 30. Juni 2020.

1. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

In geschlossenen Räumen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Als Mund-Nasen-Bedeckung zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Hilfsweise ist das Bedecken von Mund und Nase durch ein Tuch oder einen Schal ausreichend. Auch sogenannte Gesichtsvisiere werden als Mund-Nasen-Bedeckung akzeptiert, wobei ausdrücklich das Tragen einer direkt an Mund und Nase anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen wird. Das Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz bzw. partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind, wird nicht gefordert.

Menschen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind von der Pflicht ausgenommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Menschen aufgrund von Vorerkrankungen den erhöhten Atemwiderstand, der durch das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung verursacht wird, nicht tolerieren können. Der Umstand, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; beispielsweise durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises, einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung oder eines anderen medizinischen Dokuments wie eines Allergiker-Passes.

2. Kurse und andere Gruppenangebote

MERKBLATT SARS-COV-2

Zulässig sind Kurse und andere Gruppenangebote mit einem festen Teilnehmerkreis. Dies sollte durch ein Anmeldeverfahren sichergestellt werden. Um eine Verbreitung des Coronavirus zu vermeiden, sind offene Angebote, die sich an einen unbekanntem Teilnehmerkreis richten und an denen jedermann ohne Anmeldung teilnehmen kann, zurzeit nicht gestattet (z.B. offene Kaffeetreffen, offene Gesprächs- und Spielenachmittage).

Bei regelmäßigen, wiederkehrenden Kurs- und Gruppenangeboten sollte der jeweilige Teilnehmerkreis möglichst identisch sein. Eine Fluktuation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollte möglichst vermieden werden.

3. Registrierung

Um im Falle einer Infektion die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten zu ermöglichen, muss eine Registrierung erfolgen. Die Kontaktdaten müssen den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der Besucherin bzw. des Besuchers umfassen.

Besucht eine nach § 1 Absatz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zulässige Personengruppe gemeinsam die Einrichtung (d.h. insbesondere Personen, die in derselben Wohnung leben oder bei Begleitung einer Person, wenn die Begleitung in einer anderen Wohnung lebt), so genügt es, wenn von einer Person der Name, die Anschrift und die Telefonnummer dokumentiert wird und von den übrigen Personen lediglich die Vor- und Nachnamen. Zusätzlich zum Datum sollte auch die Uhrzeit bzw. der besuchte Kurs oder die besuchte Gruppe erfasst werden. Diese Angaben können digital oder analog aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Wochen. Danach sind die Daten zu löschen.

4. Größe des Teilnehmerkreises und Abstandsregelungen

Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher richtet sich nach den räumlichen Verhältnissen.

- Zum einen muss die Teilnehmerzahl so begrenzt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Das Erfordernis des Mindestabstandes gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Der Mindestabstand ist ferner durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen. Geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen können beispielsweise darin bestehen:
 - Sitzplätze mit Abstandsmarkierungen zu versehen,
 - Leitsysteme für die Besucherinnen und Besucher einzuführen,
 - verschiedene Türen als Ein- und Ausgang zu nutzen.
- Um zu Beginn der Wiederöffnung von Angeboten mit kleinen Gruppen zu starten und das Infektionsrisiko zu reduzieren, ist maximal eine Person je 10m² Raumgröße zulässig (einschließlich Gruppenleitung).

Angebote, bei denen mit gesteigerten Atemluftemissionen zu rechnen ist (insb. Sport und Bewegungsangebote, auch Hockergymnastik, sowie Singen), sind nur im Freien und mit einem Mindestabstand von 3 m zulässig.

5. Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung

Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten - welcher grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann - und ist dieser aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung o.ä. zurückzuführen, so ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

6. Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Darüber hinaus sind Seniorentreff- und Gruppenleitungen sowie Besucherinnen und Besucher angehalten, Maßnahmen der Basishygiene zu beachten und zu intensivieren. Insbesondere die folgenden **Empfehlungen** sollten konsequent umgesetzt werden:

- Regelmäßiges, intensiviertes Händewaschen und Hände aus dem Gesicht fernhalten.
z.B. <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>
- Bei Bedarf sind Einmalhandschuhe zu tragen (Beispiele Tisch decken, Kaffee kochen, Verteilung von Kursmaterialien).
- Beachtung der Niesetikette (Niesen in die Ellenbeuge, Handreinigung nach Niesen in die Hände).
- Verzicht auf körperliche Begrüßungen und Verabschiedungen (Händeschütteln, Umarmungen, Gesichtskontakte).
- Intensivierung der Reinigung von Kontaktflächen mit Routinereinigungsmittel (Tische, Türklinken, Griffe, Geländer, sanitäre Anlagen, etc.) vor jedem Kurs- bzw. Gruppenwechsel.
- Gute Belüftung der Räume (mehrfach täglich mindestens 5 Minuten querlüften).
- Bereitstellung und Nutzung von Informationsmaterial und Hinweisen zu den Hygieneregeln. Diese sollten gut sichtbar im Seniorentreff aufgehängt werden und auch zu Beginn des Kurses / Angebots noch einmal kurz mündlich erläutert werden.
z.B. <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>
- Vorhaltung von Handdesinfektionsmitteln für alle Personen, die den Seniorentreff bzw. den Gruppenraum betreten (standardmäßig vorhandene Präparate sind üblicherweise geeignet, da begrenzt viruzid wirksam)
- Umgang mit Geschirr und Abfällen: Keine besonderen Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht.
- Ggf. für den Kurs erforderliche Materialien und Gegenstände sollten – sofern möglich – von den Besucherinnen und Besuchern für den Eigenbedarf mitgebracht werden.

7. Unterstützung von Personen mit Hilfebedarf

Benötigt eine Besucherin oder ein Besucher Unterstützung (z.B. beim Aufsuchen der sanitären Anlagen) und ist ein Einhalten des Abstandsgebotes bei der Unterstützungshandlung nicht möglich, so gilt § 1 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2EindämmungsVO. Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, sollte die Unterstützung immer durch ein- und dieselbe Person erfolgen. Sofern die Person nicht in derselben Wohnung lebt, sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung von beiden Personen getragen werden. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten.

Bei Besucherinnen und Besuchern mit kognitiven Einschränkungen muss der Träger in Abstimmung mit der Seniorentreffleitung und Gruppenleitung entscheiden, ob die Einhaltung des Schutzkonzepts leistbar ist. Ist dies nicht der Fall, so können die betreffenden Besucherinnen und Besucher nicht an dem Angebot teilnehmen.

8. Bewirtung

Im Rahmen eines Kurses oder Gruppenangebots mit festem Teilnehmerkreis dürfen Getränke ausgeschenkt werden. Kekse u.ä. dürfen von den Besucherinnen und Besuchern für den Eigenbedarf mitgebracht werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zum Verzehr kurzzeitig abgenommen werden. Das Angebot z.B. eines offenen Kaffeenachmittags ist nicht gestattet. Speisen aller Art z.B. Buffets dürfen vorerst nicht angeboten werden. Auch sollte keine Selbstbedienung bei den Getränken erfolgen. Vielmehr sollte möglichst nur eine und immer dieselbe Person

für den Ausschank zuständig sein. Die Küche sollte nur von maximal zwei Personen pro Gruppe betreten werden. Dabei sollten, wenn möglich, immer die gleichen Teams zusammenarbeiten.

9. Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen

Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus sollte der kassenärztliche Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117 kontaktiert werden. In bestätigten Infektionsfällen ermittelt das zuständige Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen und veranlasst weiterführende Maßnahmen (Isolierung, Rückverfolgung des Ansteckungsweges).

10. Wichtige Telefonnummern

116 117 **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

428 28 4000 **Hamburger Hotline zum Coronavirus**

428 28 8000 **Hamburg hilft Senioren**, auch unter folgender E-Mailadresse zu erreichen:

hamburghilftsenioren@service.hamburg.de

112 **Rettungsnotruf**

110 **Polizei**